

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Ostthüringer Drachenfliegerverein
Saalfeld e. V.
Heinz Schenck
Karl-Marx-Platz 4

07334 Kamsdorf

Gmund, 5. Juli 1996 R/cl

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hockeroda", 07338 Hockeroda

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Ostthüringer Drachenfliegervereins Saalfeld e.V. vom 31.05.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 5 (Starts) und 3, (Landungen), Gemarkung Hockeroda
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Auf den Außenstart- und Landeflächen dürfen keine Gehölzbehebungen vorgenommen werden. Ausnahmen im Waldbereich bedürfen der Zustimmung des Flächeneigentümers sowie des Forstamtes.
10. Lärmvermeidung und ordnungsgemäße Abfallentsorgung sind unbedingt zu gewährleisten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

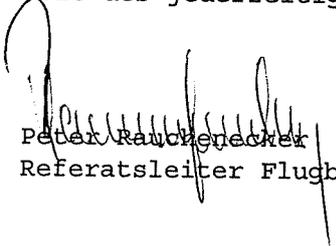
B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 31.05.1996 hatte der Antragsteller, der Ostthüringer Drachenfliegerverein Saalfeld e.V., einen Antrag auf Zulassung von Außenstart- und Landeflächen gemäß § 25 LuftVG im Bereich der Gemeinde 07338 Hockeroda gestellt.

Mit Schreiben vom 10.06.1996 wurde das gemäß § 16 Abs. 3a LuftVO gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wurde die zuständige Naturschutzbehörde beim Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 26.06.1996 hat die Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zugestimmt. Diese wurden in die Erlaubnis übernommen. Da anderweitige Einwendungen nicht erhoben wurden, konnte dem Zulassungsantrag stattgegeben und die beantragte Erlaubnis erteilt werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Raucher
Referatsleiter Flugbetrieb